

d)

DEKRET DES LANDESHAUPTMANNNS vom 8. August 1988, Nr. 20 1)

Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 24. Dezember 1970, Nr. 29, über Maßnahmen zur Veräußerung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter, geändert durch das Landesgesetz vom 23. Dezember 1987, Nr. 34 1988

1.

(1) Selbstbearbeitender Bauer im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1970, Nr. 29, ist, wer direkt und gewohnheitsmäßig Boden bearbeitet und/oder Vieh züchtet und hält; Bedingung ist, daß die gesamte Arbeitsleistung der Familie des Bauern wenigstens ein Drittel des für die Bearbeitung des Bodens und die Zucht und Haltung des Viehes notwendigen Arbeitsaufwandes beträgt. Die genannten Voraussetzungen müssen vom Assessorat für Land- und Forstwirtschaft bescheinigt werden.

2.

(1) Die Gemeinnutzungsgüter laut Artikel 2 des genannten Landesgesetzes können nur an gemeinnutzungsberechtigte selbstbearbeitende Bauern laut Artikel 1 veräußert werden, die dadurch einen kleinbäuerlichen Betrieb aufbauen oder erweitern. Der entsprechende Mindestpreis wird vom Assessor für Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

3.

(1) Für Pächter, die im Sinne von Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1965, Nr. 590, ein Vorkaufsrecht haben, muß der Kaufpreis angemessen sein; er wird aufgrund des vermuteten Ertragswertes unter Anwendung des gesetzlichen Zinsfußes vom Assessorat für Land- und Forstwirtschaft festgelegt.

¹⁾ Kundgemacht im A.Bl. vom 25. Oktober 1988, Nr. 48.